

**Schweizer Prüfungsstandard:
Risikobeurteilung und interne Kontrolle
(PS 400)**

"Einstiegshilfe"	Ziffer
Dieser PS gibt Anleitungen zum Verständnis des Rechnungswesen-Systems, der internen Kontrolle sowie des Prüfungsrisikos und seiner Bestandteile (inhärentes Risiko, Kontrollrisiko und Aufdeckungsrisiko). Nur wenn der Prüfer Kenntnisse in diesen Bereichen hat, kann er eine wirkungsvolle Prüfungsstrategie entwickeln und das Prüfungsrisiko auf ein akzeptables Niveau verringern.	1, 2, 9, 10
Der PS enthält die folgenden Definitionen:	
Prüfungsrisiko	3
Inhärentes Risiko	4
Kontrollrisiko	5
Aufdeckungsrisiko	6
Rechnungswesen-System	7
Interne Kontrolle.	8
Inhärentes Risiko	
Bei der Entwicklung der Prüfungsstrategie muss der Prüfer das inhärente Risiko mit Bezug auf den Abschluss als Ganzes einschätzen, bei der Entwicklung des Prüfungsprogramms mit Bezug auf die wesentlichen Abschlussposten und Arten von Transaktionen.	11
→ Bestimmungsfaktoren zur Einschätzung des inhärenten Risikos	12
Rechnungswesen-System und interne Kontrolle	
Rechnungswesen-System und interne Kontrollen zielen auf eine korrekte Erfassung, Abwicklung und Darstellung aller Transaktionen eines Unternehmens ab. Sie können der Unternehmensleitung aber wegen inhärenter Grenzen (Beispiele dazu in Ziffer 14) keine eindeutigen Nachweise liefern, dass die Kontrollziele tatsächlich erreicht worden sind.	13, 14

Zur Erlangung von Kenntnissen zur Arbeitsweise von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle kann der Prüfer einige Transaktionen auswählen und durch das ganze System hindurch verfolgen (so genannte Wurzelstichproben). Für sich allein sind solche Wurzelstichproben indessen noch nicht Grund genug, das Kontrollrisiko anders als hoch einzuschätzen.	15
Umfang und Art, wie sich der Prüfer das Verständnis von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle erarbeitet, sind von verschiedenen Faktoren abhängig (Beispiele dazu in Ziffer 16, 17 und 20).	16-20
Kontrollrisiko	
Hat der Prüfer das Verständnis von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle erlangt, muss er das Kontrollrisiko einschätzen. Das Kontrollrisiko ist dann als hoch einzuschätzen, wenn Rechnungswesen-System und interne Kontrolle vom Prüfer gar nicht beurteilt werden (z.B. weil er das aus Effizienzgründen nicht will) oder wenn sich durch die Beurteilung herausstellt, dass ihre Wirksamkeit ungenügend ist.	21-24
Das erlangte Verständnis des Rechnungswesen-Systems und der internen Kontrolle sowie die Einschätzung des Kontrollrisikos sind zu dokumentieren.	25, 26
Prüfungsnachweise zur Wirksamkeit von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle werden durch verfahrensorientierte Prüfungshandlungen (Beispiele in Ziffer 30) erlangt.	27-30
Verfahrensorientierte Prüfungshandlungen sind so zu gestalten und anzusetzen, dass Besonderheiten sachgerecht berücksichtigt werden (z. B. saisonale Schwankungen im Transaktionsvolumen, personelle Wechsel in den Zuständigkeiten, unterjährige Änderungen der Kontrollmechanismen oder ICT-Belange).	32, 33, 37
Je geringer das angestrebte Kontrollrisiko sein soll, umso mehr Nachweise muss der Prüfer dafür erlangen, dass Rechnungswesen-System und interne Kontrolle geeignet konzipiert sind und wirksam funktionieren.	31
Gewisse Arten von Prüfungsnachweisen sind verlässlicher als andere.	35, 36 PS 500
Der Prüfer kann verfahrensorientierte Prüfungshandlungen bereits in einer Zwischenprüfung durchführen. Er muss jedoch überlegen, ob er sich darauf auch für den verbleibenden Abschnitt der Rechnungsperiode verlassen kann oder ob ergänzende Prüfungsnachweise erforderlich sind.	38

Verhältnis der Einschätzungen von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko	
Inhärentes Risiko und Kontrollrisiko stehen vielfach in engem Zusammenhang. In solchen Fällen ergibt sich eine zutreffendere Beurteilung des Prüfungsrisikos, wenn die Einschätzung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko kombiniert wird.	40
Aufdeckungsrisiko	
Die Einschätzung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos beeinflusst Art und Umfang der ergebnisorientierten Prüfungshandlungen. Diese werden mit dem Ziel vorgenommen, das Aufdeckungsrisiko – und somit das Prüfungsrisiko im Ganzen – auf ein akzeptables Niveau zu senken. Ein gewisses Aufdeckungsrisiko bleibt indessen selbst bei einer 100-prozentigen Prüfung bestehen, weil die meisten Prüfungsnachweise zwar Schlussfolgerungen erlauben, aber keinen zwingenden Beweis darstellen.	41
Das Aufdeckungsrisiko steht mit dem inhärenten Risiko/Kontrollrisiko in einer wechselseitigen Beziehung. Sind inhärentes Risiko und Kontrollrisiko hoch, muss das akzeptable Aufdeckungsrisiko gering sein, damit das Prüfungsrisiko insgesamt auf einem vertretbaren Niveau liegt. Sind inhärentes Risiko und Kontrollrisiko gering, kann der Prüfer ein höheres Aufdeckungsrisiko eingehen und das Prüfungsrisiko gleichwohl auf einem vertretbaren Niveau halten.	43
→ Illustration zur wechselseitigen Beziehung von inhärentem Risiko/Kontrollrisiko und Aufdeckungsrisiko	Anhang
Die Einschätzung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko kann nicht so tief sein, dass es keiner ergebnisorientierten Prüfungshandlungen mehr bedarf; zu wesentlichen Abschlussposten und Arten von Transaktionen sind stets gewisse ergebnisorientierte Prüfungshandlungen vorzunehmen.	45
Die Einschätzung der verschiedenen Bestandteile des Prüfungsrisikos kann sich im Verlauf der Abschlussprüfung bestätigen oder ändern. Im Bedarfsfall wird der Prüfer die ergebnisorientierten Prüfungen der geänderten Risikoeinschätzung anpassen.	46

<p>Prüfungsrisiko bei kleinen Unternehmen</p> <p>Um ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abzugeben, muss der Prüfer bei kleinen Unternehmen denselben Grad an Urteilssicherheit erlangen wie bei grossen Unternehmen. Allerdings sind viele der internen Kontrollen, die in grossen Unternehmen angewendet werden, in kleinen Unternehmen nicht praktikabel. Dafür werden sie vielfach durch andere Kontrollschritte, z. B. durch weitgehende Kontrollen des Managements kompensiert.</p>	<p>48</p>
<p>Kommunikation über Schwächen der Systeme</p> <p>Festgestellte Schwachstellen in der Konzeption oder Funktionsweise von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle müssen der Unternehmensleitung – bzw. der zuständigen Stufe – so früh wie möglich dargelegt werden. Diese Kommunikation erfolgt in der Regel schriftlich; geschieht sie mündlich, ist sie in den Arbeitspapieren zu dokumentieren. Der Prüfer muss darauf hinweisen, dass er nur über festgestellten Schwächen berichtet und dass seine Arbeiten nicht darauf ausgerichtet sind, die Eignung der internen Kontrolle für Zwecke der Unternehmensleitung zu beurteilen.</p>	<p>49</p>

Schweizer Prüfungsstandard: Risikobeurteilung und interne Kontrolle (PS 400)

Einleitung	208
Inhärentes Risiko.....	212
Rechnungswesen-System und interne Kontrolle.....	213
Kontrollrisiko	217
Verhältnis der Einschätzungen von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko.....	222
Aufdeckungsrisiko	223
Prüfungsrisiko bei kleinen Unternehmen	225
Kommunikation über Schwächen der Systeme.....	225
Anhang: Einfluss von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko auf das Niveau des Aufdeckungsrisikos – Illustration	226

Der vorliegende *Schweizer Prüfungsstandard (PS)* wurde vom Vorstand der Treuhand-Kammer am 11. Juni 2004 verabschiedet. Er setzt *ISA 400 Risk Assessments and Internal Control* um. Er gilt für Prüfungen von Abschlüssen für Perioden, die am 1. Januar 2005 oder danach beginnen. Er ist im Zusammenhang mit der *Einleitung zu den Schweizer Prüfungsstandards (PS)* zu verstehen, welche den Anwendungsbereich und die Verbindlichkeit der PS darlegt.

Einleitung

- 1 Zweck dieses PS ist die Aufstellung von Grundsätzen und Erläuterungen zur Erlangung eines Verständnisses
 - des Rechnungswesen-Systems und der internen Kontrolle sowie
 - des Prüfungsrisikos und seiner Bestandteile (inhärentes Risiko, Kontrollrisiko und Aufdeckungsrisiko).

- 2 **Der Abschlussprüfer muss ein Verständnis des Rechnungswesen-Systems und der internen Kontrolle erlangen, das hinreicht, um die Abschlussprüfung zu planen und eine wirkungsvolle Prüfungsstrategie zu entwickeln (s. PS 300 Planung). Bei der Einschätzung des Prüfungsrisikos und bei der Planung von Prüfungshandlungen muss der Abschlussprüfer nach professionellem Ermessen sicherstellen, dass das Prüfungsrisiko auf ein akzeptables Niveau verringert wird.**
- 3 “Prüfungsrisiko” ist das Risiko, dass der Abschluss wesentliche Fehlaussagen enthält und der Abschlussprüfer ein falsches Prüfungsurteil abgibt. Das Prüfungsrisiko umfasst drei Bestandteile, nämlich das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und das Aufdeckungsrisiko.
- 4 “Inhärentes Risiko” ist das Risiko, dass eine bestimmte Abschlussposition oder Art von Transaktionen Fehlaussagen enthält, die – einzeln oder zusammen mit Fehlaussagen anderer Abschlusspositionen oder Arten von Transaktionen – wesentlich sein können, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen.
- 5 “Kontrollrisiko” ist das Risiko, dass eine Fehlaussage einer bestimmten Abschlussposition oder Art von Transaktionen, die – einzeln oder zusammen mit Fehlaussagen anderer Abschlusspositionen oder Arten von Transaktionen – wesentlich sein kann, durch das Rechnungswesen-System und die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig korrigiert wird.
- 6 “Aufdeckungsrisiko” ist das Risiko, dass ergebnisorientierte Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers eine Fehlaussage einer bestimmten Abschlussposition oder Art von Transaktionen nicht aufdecken, die – einzeln oder zusammen mit Fehlaussagen anderer Abschlusspositionen oder Arten von Transaktionen – wesentlich sein kann.
- 7 “Rechnungswesen-System” ist die Gesamtheit der Vorgänge und Aufzeichnungen eines Unternehmens zum Zwecke der buchhalterischen Verarbeitung von Transaktionen. Transaktionen sowie weitere Ereignisse werden durch dieses System identifiziert, erfasst, analysiert, berechnet, klassiert, aufgezeichnet, zusammengefasst und rapportiert.
- 8 “Interne Kontrolle” ist die Gesamtheit der von einer Unternehmensleitung vorgegebenen Grundsätze und Verfahren (“interne Kontrollen”), welche dazu dienen, Folgendes zu gewährleisten (soweit dies praktikabel ist): ordnungsmässige und

effiziente Geschäftsführung (einschliesslich Beachtung der von der Unternehmensleitung vorgegebenen Grundsätze); Sicherung der Vermögenswerte; Verhinderung bzw. Aufdeckung von deliktischen Handlungen oder Fehlern (s. *PS 240 Deliktische Handlungen und Fehler – Verantwortung des Abschlussprüfers*); Korrektheit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen des Rechnungswesens sowie rechtzeitige Erstellung verlässlicher Finanzinformationen. Die interne Kontrolle reicht über die Aspekte hinaus, welche direkt mit den Funktionen des Rechnungswesen-Systems (Ziffer 7) zusammenhängen. Sie umfasst:

- (a) “Das Kontrollumfeld”, d.h. die allgemeine Einstellung, das Bewusstsein und das Handeln der Unternehmensleitung in Bezug auf die interne Kontrolle und deren Bedeutung für das Unternehmen. Das Kontrollumfeld beeinflusst die Wirksamkeit der einzelnen internen Kontrollen. Ein starkes Kontrollumfeld, z.B. mit strengen Budgetkontrollen und einer wirksamen Internen Revision, kann einzelne interne Kontrollen wesentlich ergänzen. Allerdings gewährleistet es für sich allein noch nicht die Wirksamkeit der internen Kontrolle. Zu den Faktoren, welche das Kontrollumfeld ausmachen, gehören:
- Funktionen der Leitungsorgane (z.B. des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse).
 - Grundsätze und Arbeitsweise der Unternehmensleitung.
 - Organisationsstruktur des Unternehmens und Methoden der Zuweisung von Kompetenzen und Verantwortung.
 - Kontrollsystem des Managements einschliesslich Funktion der Internen Revision, Personalpolitik und Verfahren im Personalwesen sowie Funktionentrennung.
- (b) “Die internen Kontrollen”, d.h. die Grundsätze und Verfahren, welche die Unternehmensleitung – über das Kontrollumfeld hinaus – geschaffen hat, um die spezifischen Unternehmensziele zu erreichen. Zu den internen Kontrollen gehören im Einzelnen:
- Rapportierung, Durchsicht und Genehmigung von Abstimmungen.
 - Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Aufzeichnungen.

- Überwachung der Anwendungen und des Umfelds der Informations- und Kommunikationstechnologie (s. *PS 401 Prüfung im Umfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie*), z.B. Schaffung interner Kontrollen bezüglich:
 - Änderungen von Computerprogrammen;
 - Zugriff auf Daten.
 - Führung und Durchsicht spezieller Kontrollkonten sowie Erstellung und Durchsicht von Saldenbilanzen.
 - Genehmigung und Kontrolle von Dokumenten.
 - Vergleich interner Daten mit Informationen aus externer Quelle.
 - Vergleich der Ergebnisse physischer Aufnahmen der Geld-, Wertschriften- oder Vorratsbestände mit Aufzeichnungen des Rechnungswesens.
 - Einschränkung des direkten physischen Zugriffs auf Vermögenswerte und Aufzeichnungen.
 - Vergleich der im Abschluss ausgewiesenen Ergebnisse mit budgetierten Beträgen.
- 9 Bei der Abschlussprüfung befasst sich der Prüfer mit Grundsätzen und Verfahren des Rechnungswesen-Systems und der internen Kontrolle nur insoweit, wie diese für die Aussagen im Abschluss relevant sind. Das Verständnis relevanter Aspekte des Rechnungswesen-Systems und der internen Kontrolle – in Verbindung mit seiner Einschätzung von inhärentem Risiko (Ziffer 11 f.) und Kontrollrisiko (Ziffer 21 ff.) – ermöglicht dem Prüfer:
- (a) die Arten möglicher Fehlaussagen zu erkennen, die der Abschluss enthalten könnte;
 - (b) Faktoren zu erkennen, die das Risiko wesentlicher Fehlaussagen beeinflussen sowie
 - (c) geeignete Prüfungshandlungen zu planen.

- 10 Bei der Entwicklung der Prüfungsstrategie (s. *PS 300 Planung*) berücksichtigt der Abschlussprüfer die vorläufige Einschätzung des Kontrollrisikos (Ziffer 21 ff.), und zwar in Verbindung mit der Einschätzung des inhärenten Risikos (Ziffer 11 f.). Auf diese Weise legt er – bezogen auf die Aussagen im Abschluss – das akzeptable Aufdeckungsrisiko (Ziffer 41 ff.) sowie Art, Ablauf und Umfang der ergebnisorientierten Prüfungshandlungen fest.

Inhärentes Risiko

- 11 **Bei der Entwicklung der Prüfungsstrategie muss der Abschlussprüfer das inhärente Risiko mit Bezug auf den Abschluss als Ganzes einschätzen. Bei der Entwicklung des Prüfungsprogramms muss der Abschlussprüfer diese Einschätzung – bezogen auf die Aussagen im Abschluss – in Bezug setzen zu wesentlichen Abschlusspositionen und Arten von Transaktionen. Tut er dies nicht, so muss er davon ausgehen, dass das inhärente Risiko – bezogen auf die betreffende(n) Aussage(n) – hoch ist.**
- 12 Bei der Einschätzung des inhärenten Risikos beurteilt der Abschlussprüfer nach professionellem Ermessen eine ganze Reihe von Faktoren, darunter z.B. folgende:

Mit Bezug auf den Abschluss als Ganzes

- Integrität der Unternehmensleitung.
- Erfahrung und Kenntnisse der Unternehmensleitung sowie Änderungen in der Unternehmensleitung während der Berichtsperiode (z.B. kann mangelnde Erfahrung der Unternehmensleitung die Erstellung des Abschlusses beeinflussen).
- Unüblicher Druck auf die Unternehmensleitung (z.B. Umstände, welche diese zur Erstellung eines fehlerhaften Abschluss verleiten könnten, wie etwa eine grosse Zahl von Insolvenzen in der betreffenden Branche oder ein Kapitalmangel, der die Fortführung des Unternehmens in Frage stellt).
- Art der Unternehmenstätigkeit (z.B. Möglichkeit technologischer Überalterung der Produkte und Dienstleistungen; Komplexität der Kapitalstruktur; Bedeutung nahe stehender Parteien; Anzahl Standorte und geographische Verteilung der Produktionsstätten).

- Branchenspezifische Einflussfaktoren (z.B. wirtschaftliche Bedingungen und Wettbewerbssituation, wie sie sich aus finanziellen Trends und Kennzahlen ergeben; technologischer Fortschritt, Konsumentennachfrage und Rechnungslegungspraxis in der Branche).

Mit Bezug auf Abschlusspositionen und Arten von Transaktionen

- Wahrscheinlichkeit von Fehlaussagen in Abschlusspositionen (z.B. solchen, die in der Vorperiode korrigiert werden mussten oder die in hohem Masse Schätzungen beinhalten).
- Komplexität der zugrunde liegenden Transaktionen und weiteren Ereignisse, die womöglich die Mitwirkung eines Experten erfordern (s. *PS 620 Verwendung der Arbeiten eines Experten*).
- Ermessensspielräume bei der Erfassung und Bewertung von Abschlusspositionen.
- Gefahr der Schädigung durch Verlust oder Veruntreuung von Vermögenswerten (z.B. begehrte und liquide Werte wie Geld).
- Abwicklung ungewöhnlicher und komplexer Transaktionen, insbesondere Abwicklung am (oder nahe beim) Bilanzstichtag.
- Transaktionen, die nicht routinemässig verarbeitet werden.

Rechnungswesen-System und interne Kontrolle

13 Interne Kontrollen des Rechnungswesen-Systems zielen u.a. auf Folgendes ab:

- Abwicklung von Transaktionen gemäss (genereller oder spezieller) Bewilligung der Unternehmensleitung.
- Prompte und korrekte Erfassung aller Transaktionen und weiteren Ereignisse hinsichtlich Betrag, Abschlussposition und Abschlussperiode, so dass gewährleistet wird, dass der Abschluss den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen entspricht.

- Zugriff auf Vermögenswerte und Aufzeichnungen nur gemäss Bewilligung der Unternehmensleitung.
- Physische Bestandsaufnahmen zwecks Vergleich mit erfassten Vermögenswerten in angemessenen Zeitabständen sowie angemessene Massnahmen bezüglich allfälliger Abweichungen.

Inhärente Grenzen interner Kontrollen

14 Rechnungswesen-System und interne Kontrolle liefern der Unternehmensleitung keinen schlüssigen Nachweis, dass interne Kontrollen ihr Ziel tatsächlich erreichen, und zwar aufgrund inhärenter Grenzen wie u.a.:

- Anforderung der Unternehmensleitung, dass die Kosten interner Kontrollen deren erwarteten Nutzen nicht übersteigen dürfen.
- Umstand, dass die meisten internen Kontrollen eher auf routinemässige als auf nicht routinemässige Transaktionen ausgerichtet sind.
- Möglichkeit menschlicher Fehler durch Unsorgfalt, Ablenkung, fehlerhafte Beurteilung und Missverständnis von Anweisungen.
- Möglichkeit der Umgehung interner Kontrollen durch Zusammenwirken eines Mitglieds der Unternehmensleitung oder eines Mitarbeiters mit Dritten oder Personen im Unternehmen.
- Möglichkeit, dass eine Person, die für eine interne Kontrolle verantwortlich ist, diese Verantwortung missbraucht (z.B. Möglichkeit, dass ein Mitglied der Unternehmensleitung eine interne Kontrolle ausser Kraft setzt).
- Möglichkeit, dass Kontrollverfahren nicht mehr genügen, weil sich die Verhältnisse geändert haben, oder dass sich ihre Einhaltung verschlechtert.

Verständnis von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle

- 15 Bei Erlangung eines Verständnisses von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle zum Zwecke der Prüfungsplanung erlangt der Abschlussprüfer Kenntnisse über deren Konzeption und Funktionsweise. Z.B. kann der Prüfer einige Transaktionen auswählen und verfolgen, wie diese das System durchlaufen. Soweit es sich dabei um systemtypische Transaktionen handelt, kann diese so genannte Wurzelstichprobe als verfahrensorientierte Prüfung gelten. Von Art und Umfang her liefern solche Wurzelstichproben für sich allein keinen angemessenen Nachweis, um das Kontrollrisiko anders als hoch einzuschätzen.
- 16 Art, Zeitpunkt und Umfang der für ein Verständnis von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle erforderlichen Prüfungshandlungen hängen u.a. ab von:
- Grösse und Komplexität des Unternehmens und seiner Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie (s. *PS 401 Prüfung im Umfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie*).
 - Überlegungen zur Wesentlichkeit.
 - Art der zu beurteilenden internen Kontrollen.
 - Art der Dokumentation einzelner interner Kontrollen durch das Unternehmen.
 - Einschätzung des inhärenten Risikos durch den Abschlussprüfer.
- 17 Gewöhnlich erlangt der Abschlussprüfer sein Verständnis von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle durch die Erfahrung mit dem Unternehmen, wobei er diese wie folgt ergänzt:
- (a) Befragung von Mitgliedern der Unternehmensleitung, Mitarbeitern mit Überwachungsaufgaben oder anderen Mitarbeitern auf verschiedenen Organisationsstufen des Unternehmens sowie – in Verbindung hiermit – Durchsicht von Dokumentationen wie Verfahrenshandbücher, Stellenbeschreibungen, Ablaufdiagramme u.a.;
 - (b) Einsicht in Dokumente und Aufzeichnungen, die von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle produziert werden, und

- (c) Beobachtung der Tätigkeiten und Abläufe im Unternehmen (einschliesslich der Organisation computerisierter Abläufe, der Mitglieder der Unternehmensleitung und der Art der Verarbeitung von Transaktionen).

Rechnungswesen-System

- 18 **Der Abschlussprüfer muss ein Verständnis des Rechnungswesen-Systems erlangen, das hinreicht, um Folgendes festzustellen bzw. zu verstehen:**
- (a) **bedeutende Arten von Transaktionen im Rahmen der Unternehmenstätigkeit;**
 - (b) **die Art und Weise der Auslösung solcher Transaktionen;**
 - (c) **wesentliche buchhalterische Aufzeichnungen, Belege und Abschlusspositionen sowie**
 - (d) **Prozess der Buchführung und Rechnungslegung – von der Auslösung wesentlicher Transaktionen und weiterer Ereignisse bis zur deren Erfassung im Abschluss.**

Kontrollumfeld

- 19 **Der Abschlussprüfer muss ein hinreichendes Verständnis des Kontrollumfeldes erlangen, um die Einstellung, das Bewusstsein und das Handeln von Unternehmens- und Geschäftsleitung bezüglich interner Kontrollen und ihrer Bedeutung für das Unternehmen einzuschätzen.**

Interne Kontrollen

- 20 **Der Abschlussprüfer muss ein hinreichendes Verständnis der internen Kontrollen erlangen, um die Prüfungsstrategie zu entwickeln.** Hierbei wird der Prüfer auf Kenntnisse über Vorhandensein oder Fehlen interner Kontrollen zurückgreifen, die er durch das Verständnis des Kontrollumfeldes (Ziffer 19) und des Rechnungswesen-Systems (Ziffer 18) erlangt hat. Gestützt darauf wird er ermitteln, ob ein darüber hinaus gehendes Verständnis der internen Kontrollen notwendig ist. Da die internen Kontrollen mit dem Kontrollumfeld und dem

Rechnungswesen-System integral zusammenhängen, erlangt der Prüfer durch das Verständnis von Kontrollumfeld und Rechnungswesen-System bereits einige Kenntnisse über interne Kontrollen. Z.B. wird der Prüfer, wenn er ein Verständnis des Rechnungswesen-Systems betreffend flüssige Mittel erlangt, feststellen, ob Bankkonten abgestimmt werden. Gewöhnlich ist es zur Entwicklung der Prüfungsstrategie nicht erforderlich, interne Kontrollen bezüglich jeder einzelnen Aussage in jeder einzelnen Abschlussposition und Art von Transaktionen zu verstehen.

Kontrollrisiko

Vorläufige Einschätzung des Kontrollrisikos

- 21 Die vorläufige Einschätzung des Kontrollrisikos ist der Prozess zur Beurteilung der Wirksamkeit von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle eines Unternehmens hinsichtlich der Verhinderung bzw. der Aufdeckung und Korrektur wesentlicher Fehlaussagen. Wegen der inhärenten Grenzen jedes Rechnungswesen-Systems und jeder internen Kontrolle wird ein gewisses Kontrollrisiko stets vorhanden sein.
- 22 **Nachdem der Abschlussprüfer ein Verständnis von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle erlangt hat, muss er – bezogen auf die einzelnen Aussagen im Abschluss – eine vorläufige Einschätzung des Kontrollrisikos vornehmen, und zwar je wesentliche Abschlussposition oder Art von Transaktionen.**
- 23 Üblicherweise schätzt der Abschlussprüfer – bezogen auf bestimmte oder auf sämtliche Aussagen im Abschluss – das Kontrollrisiko als hoch ein, wenn
 - (a) Rechnungswesen-System und interne Kontrolle des Unternehmens nicht wirksam sind oder
 - (b) eine Beurteilung der Wirksamkeit von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle nicht effizient wäre.
- 24 **Bei der vorläufigen Einschätzung muss das Kontrollrisiko bezüglich einer Aussage im Abschluss dann als hoch eingeschätzt werden, wenn der Abschlussprüfer**

- (a) **keine für die betreffende Aussage relevante interne Kontrollen zu identifizieren vermag, die wahrscheinlich bewirken, dass eine wesentliche Fehlaussage verhindert bzw. aufgedeckt und korrigiert wird, und**
- (b) **keine verfahrensorientierten Prüfungshandlungen plant, um die vorläufige Einschätzung zu erhärten.**

Dokumentation des Verständnisses und der Einschätzung des Kontrollrisikos

25 In den Arbeitspapieren muss der Abschlussprüfer dokumentieren:

- (a) **das erlangte Verständnis des Rechnungswesen-Systems und der internen Kontrolle des Unternehmens und**
- (b) **die Einschätzung des Kontrollrisikos.** Schätzt der Abschlussprüfer dieses nicht als hoch ein, so dokumentiert er auch die Basis seiner Schlussfolgerungen.

26 Zur Dokumentation von Informationen über Rechnungswesen-System und interne Kontrolle können unterschiedliche Techniken verwendet werden. Eine bestimmte Technik auszuwählen, liegt im Ermessen des Abschlussprüfers. Gängige, für sich allein oder in Kombination verwendete Techniken sind verbale Beschreibungen, Fragebögen, Checklisten und Ablaufdiagramme. Für Form und Umfang dieser Dokumentation spielen die Grösse und Komplexität des Unternehmens sowie die Art seines Rechnungswesen-Systems und seiner internen Kontrolle eine Rolle. Im Allgemeinen muss die Dokumentation des Prüfers umso umfangreicher sein, je komplexer Rechnungswesen-System und interne Kontrolle des Unternehmens und je umfangreicher die Prüfungshandlungen sind.

Verfahrensorientierte Prüfungshandlungen

- 27 Verfahrenorientierte Prüfungshandlungen werden vorgenommen, um Prüfungsnachweise zu erlangen über
- (a) die Wirksamkeit der Konzeption von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle, d.h. darüber, ob diese so konzipiert sind, dass wesentliche Fehlaussagen verhindert bzw. aufgedeckt und korrigiert werden, sowie

- (b) das Funktionieren der internen Kontrollen während der ganzen Rechnungsperiode.
- 28 Einige der Prüfungshandlungen, die der Abschlussprüfer vornimmt, um ein Verständnis von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle zu erlangen (Ziffer 15 ff.), sind möglicherweise nicht speziell als verfahrensorientierte Prüfungshandlungen geplant worden. Gleichwohl können sie Prüfungsnachweise über die Wirksamkeit der Konzeption und das Funktionieren interner Kontrollen mit Bezug auf gewisse Aussagen im Abschluss liefern und demzufolge als verfahrensorientierte Prüfungshandlungen dienen. Z.B. kann der Prüfer bei Erlangung des Verständnisses von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle betreffend flüssige Mittel bereits Prüfungsnachweise über die Wirksamkeit des Abstimmprozesses von Bankkonten erlangt haben, etwa durch Befragung oder Beobachtung.
- 29 Der Abschlussprüfer kann zum Schluss kommen, dass Prüfungshandlungen, die er zwecks Erlangung eines Verständnisses von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle (Ziffer 15 ff.) vorgenommen hat, zugleich Prüfungsnachweise über die Eignung der Konzeption sowie die Wirksamkeit von Grundsätzen und Verfahren mit Bezug auf eine bestimmte Aussage im Abschluss liefern. Er kann dann diese Prüfungsnachweise – vorausgesetzt, sie sind hinreichend – heranziehen, um eine Einschätzung des Kontrollrisikos als nicht "hoch" abzustützen.
- 30 Verfahrensorientierte Prüfungshandlungen können Folgendes beinhalten:
- Einsicht in Belege über Transaktionen und über weitere Ereignisse, um Prüfungsnachweise für das korrekte Funktionieren interner Kontrollen zu erlangen (z.B. Vergewisserung, dass eine Transaktion genehmigt worden ist).
 - Befragung über interne Kontrollen und Beobachtung interner Kontrollen, die keinen Prüfpfad hinterlassen (z.B. Feststellung, wer eine Funktion tatsächlich wahrnimmt und nicht bloss, wer sie wahrnehmen soll).
 - Erneute Vornahme interner Kontrollen (z.B. Abstimmung von Bankkonten) zwecks Vergewisserung, dass das Unternehmen diese korrekt vorgenommen hat.

- 31 **Um eine Einschätzung des Kontrollrisikos abzustützen, die nicht "hoch" ist, muss der Abschlussprüfer mittels verfahrensorientierter Prüfungshandlungen entsprechende Prüfungsnachweise erlangen. Je geringer die Einschätzung des Kontrollrisikos, desto mehr Nachweise muss der Prüfer dafür erlangen, dass Rechnungswesen-System und interne Kontrolle geeignet konzipiert sind und wirksam funktionieren.**
- 32 Bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen über das wirksame Funktionieren interner Kontrollen berücksichtigt der Abschlussprüfer, wie diese angewandt wurden, ob sie während der Rechnungsperiode stetig angewandt wurden und von wem sie angewandt wurden. Ein wirksames Funktionieren lässt vom Konzept her zu, dass Abweichungen vorkommen können. Abweichungen von vorgeschriebenen Kontrollen können durch Faktoren wie etwa die Fluktuation von Schlüsselpersonen, wesentliche saisonale Schwankungen des Transaktionsvolumens und menschliche Fehler verursacht worden sein. Deckt der Abschlussprüfer Abweichungen auf, untersucht er diese Sachverhalte im Speziellen, insbesondere mit Blick auf personelle Wechsel in wichtigen Kontrollfunktionen. Sodann stellt er sicher, dass die verfahrensorientierten Prüfungshandlungen den Zeitraum der erwähnten Fluktuation bzw. Schwankungen angemessen abdecken.
- 33 Im Umfeld von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie sind die Ziele verfahrensorientierter Prüfungshandlungen dieselben wie bei personenbezogenen Prozessen (s. *PS 401 Prüfung im Umfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie*). Einige Prüfungshandlungen können jedoch abweichen. Der Abschlussprüfer kann die Anwendung computergestützter Prüfungstechniken für notwendig oder vorteilhaft erachten. Solche Techniken (z.B. Einsatz von Software zur Datenabfrage oder von Testdaten) können angebracht sein, wenn Rechnungswesen-System und interne Kontrolle keinen sichtbaren Nachweis dafür liefern, dass interne Kontrollen, die im Rechnungswesen-System programmiert sind, auch vorgenommen worden sind.
- 34 **Aufgrund der Ergebnisse der verfahrensorientierten Prüfungshandlungen muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob die internen Kontrollen so konzipiert sind und so funktionieren, wie es in der vorläufigen Einschätzung des Kontrollrisikos zum Ausdruck kommt.** Aus der Beurteilung von Abweichungen kann der Abschlussprüfer den Schluss ziehen, dass die Einschätzung des Prüfungsrisikos geändert werden muss. In solchen Fällen ändert der Prüfer auch Art, Ablauf und Umfang der geplanten ergebnisorientierten Prüfungshandlungen.

Qualität und Zeitpunkt von Prüfungsnachweisen

- 35 Gewisse Arten von Prüfungsnachweisen (s. *PS 500 Prüfungsnachweise*) sind verlässlicher als andere. Gewöhnlich liefern die Beobachtung durch den Abschlussprüfer verlässlichere Nachweise als die bloße Befragung. Z.B. kann der Prüfer Nachweise über die korrekte Funktionentrennung sowohl durch Beobachtung als auch durch Befragung zuständiger Personen erlangen. Allerdings beziehen sich Prüfungsnachweise, die durch bestimmte Arten von Prüfungshandlungen (z.B. Beobachtung) erlangt wurden, nur auf den Zeitpunkt der Durchführung dieser Prüfungshandlungen. Der Prüfer kann daher entscheiden, diese Prüfungshandlungen um weitere verfahrensorientierte Prüfungshandlungen zu ergänzen, die ihm Prüfungsnachweise auch für weitere Zeitabschnitte liefern können.
- 36 Bei der Beurteilung, ob Prüfungsnachweise hinreichen, um eine Schlussfolgerung über das Kontrollrisiko zu ziehen, kann der Abschlussprüfer die Nachweise aus vorangegangenen Prüfungen berücksichtigen. Bei einer Folgeprüfung hat er aufgrund früherer Arbeiten bereits Kenntnisse des Rechnungswesen-Systems und der internen Kontrolle. Er muss diese Kenntnisse aktualisieren und – betreffend Änderungen der internen Kontrolle – die Notwendigkeit zusätzlicher Prüfungsnachweise beurteilen. **Bevor er sich auf Prüfungshandlungen vorangegangener Prüfungen verlässt, muss der Abschlussprüfer Prüfungsnachweise erlangen, welche dieses Vorgehen stützen.** Er erlangt Prüfungsnachweise zu Art, Zeitpunkt und Umfang allfälliger Änderungen von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle seit Durchführung jener Prüfungshandlungen und schätzt den Einfluss dieser Änderungen auf seine Beurteilung der Verlässlichkeit von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle ein. Je mehr Zeit seit den Prüfungshandlungen vergangen ist, desto weniger Sicherheit können diese geben.
- 37 **Der Abschlussprüfer muss beurteilen, ob die internen Kontrollen während der ganzen Rechnungsperiode in Funktion waren.** Wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Rechnungsperiode interne Kontrollen vorgenommen, die sich wesentlich voneinander unterscheiden, muss der Abschlussprüfer jede einzelne gesondert beurteilen. Bei einem Versagen interner Kontrollen in einem bestimmten Abschnitt der Berichtsperiode ist es erforderlich, Art, Ablauf und Umfang der Prüfungshandlungen, welche sich auf die Transaktionen und weiteren Ereignisse dieses Zeitabschnitts beziehen, separat zu betrachten.
- 38 Der Abschlussprüfer kann entscheiden, verfahrensorientierte Prüfungshandlungen bereits in einer Zwischenprüfung vor Ende der Rechnungsperiode durchzuführen. Er muss sich jedoch überlegen, ob er sich auf die Ergebnisse dieser Prü-

fungshandlungen verlassen kann, ohne auch für den verbleibenden Abschnitt der Rechnungsperiode Prüfungsnachweise zu erlangen. Hierbei sind folgende Faktoren in Betracht zu ziehen:

- Ergebnisse der Zwischenprüfung.
- Dauer des verbleibenden Zeitabschnitts.
- Allfällige Änderungen in Rechnungswesen-System und interner Kontrolle während des verbleibenden Zeitabschnitts.
- Art und Betrag der betreffenden Transaktionen, weiteren Ereignisse und Salden.
- Kontrollumfeld, insbesondere Kontrollen durch Vorgesetzte.
- Geplante ergebnisorientierte Prüfungshandlungen.

Definitive Einschätzung des Kontrollrisikos

- 39 **Der Abschlussprüfer muss vor Beendigung der Prüfung aufgrund der ergebnisorientierten Prüfungshandlungen und anderer erlangter Prüfungsnachweise beurteilen, ob die Einschätzung des Kontrollrisikos bestätigt werden kann.**

Verhältnis der Einschätzungen von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko

- 40 Die Unternehmensleitung reagiert oft auf inhärente Risiken, indem sie Rechnungswesen-System und interne Kontrolle so konzipiert, dass Fehlaußsagen nach Möglichkeit verhindert bzw. aufgedeckt und korrigiert werden. Deshalb stehen inhärentes Risiko und Kontrollrisiko vielfach in engem Zusammenhang. Schätzt der Abschlussprüfer in solchen Fällen inhärentes Risiko und Kontrollrisiko je für sich ein, besteht die Möglichkeit einer unzutreffenden Risikobeurteilung. In solchen Fällen kommt man einer zutreffenden Beurteilung des Prüfungsrisikos näher, wenn man die Einschätzung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko kombiniert.

Aufdeckungsrisiko

- 41 Das Niveau des Aufdeckungsrisikos hängt unmittelbar zusammen mit den ergebnisorientierten Prüfungshandlungen. Die Einschätzung des Kontrollrisikos – verbunden mit jener des inhärenten Risikos – beeinflusst Art, Ablauf und Umfang ergebnisorientierter Prüfungshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, das Aufdeckungsrisiko – und somit das Prüfungsrisiko im Ganzen – auf ein akzeptables Niveau zu verringern. Ein gewisses Aufdeckungsrisiko würde indes selbst bei einer 100-prozentigen Prüfung aller Abschlusspositionen oder Arten von Transaktionen bestehen bleiben – z.B. deshalb, weil die meisten Prüfungsnachweise zwar Schlussfolgerungen erlauben, aber keinen zwingenden Beweis darstellen.
- 42 **Der Abschlussprüfer muss die Einschätzung von inhärentem Risiko (Ziffer 11 f.) und Kontrollrisiko (Ziffer 21 ff.) berücksichtigen, wenn er Art, Ablauf und Umfang ergebnisorientierter Prüfungshandlungen festlegt, die erforderlich sind, um das Prüfungsrisiko auf ein akzeptables Niveau zu verringern.** Hierbei berücksichtigt er Folgendes:
- (a) Art ergebnisorientierter Prüfungshandlungen; z.B. ob sich diese eher auf unabhängige Parteien ausserhalb des Unternehmens oder auf Parteien oder Dokumentationen im Unternehmen beziehen, oder ob diese nebst analytischen Prüfungshandlungen auch Einzelfallprüfungen im Hinblick auf ein bestimmtes Prüfungsziel beinhalten;
 - (b) Zeitpunkt ergebnisorientierter Prüfungshandlungen; z.B. ob diese am Ende der Rechnungsperiode oder zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden, und
 - (c) Umfang ergebnisorientierter Prüfungshandlungen; z.B. ob ein grösserer Stichprobenumfang gewählt wird.
- 43 Das Aufdeckungsrisiko steht mit dem kombinierten Niveau von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko in einem inversen Verhältnis. Sind z.B. inhärentes Risiko und Kontrollrisiko hoch, muss das akzeptable Aufdeckungsrisiko gering sein, damit das Prüfungsrisiko auf ein akzeptables Niveau verringert wird. Sind inhärentes Risiko und Kontrollrisiko gering, kann der Abschlussprüfer ein höheres Aufdeckungsrisiko akzeptieren und gleichwohl das Prüfungsrisiko auf ein akzeptables Niveau verringern (s. Illustration dieser Wechselbeziehung im *Anhang*).

- 44 Obschon sich verfahrensorientierte und ergebnisorientierte Prüfungshandlungen im Zweck voneinander unterscheiden, können die Ergebnisse der einen Art von Prüfungshandlung dem Zweck der anderen dienlich sein. Fehlaussagen, die der Abschlussprüfer bei ergebnisorientierten Prüfungshandlungen aufdeckt, können ihn veranlassen, die bisherige Einschätzung des Kontrollrisikos zu ändern (s. Illustration im *Anhang*).
- 45 Die Einschätzung des Niveaus von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko kann nicht so tief sein, dass es keinerlei ergebnisorientierter Prüfungshandlungen mehr bedarf. **Ungeachtet der Einschätzung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko muss der Abschlussprüfer in Bezug auf wesentliche Abschlusspositionen und Arten von Transaktionen gewisse ergebnisorientierte Prüfungshandlungen vornehmen.**
- 46 Die Einschätzung der verschiedenen Bestandteile des Prüfungsrisikos kann sich im Verlaufe einer Abschlussprüfung ändern. Z.B. kann der Abschlussprüfer im Zuge ergebnisorientierter Prüfungshandlungen auf Informationen stossen, die wesentlich von den Informationen abweichen, auf welchen die ursprüngliche Einschätzung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko basiert. In solchen Fällen wird der Abschlussprüfer die Planung ergebnisorientierter Prüfungshandlungen gemäss der revidierten Einschätzung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko ändern.
- 47 **Je höher die Einschätzung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko, desto mehr Prüfungsnachweise muss der Abschlussprüfer durch ergebnisorientierte Prüfungshandlungen erlangen.** Werden sowohl das inhärente Risiko als auch das Kontrollrisiko als hoch eingeschätzt, muss sich der Prüfer überlegen, ob ergebnisorientierte Prüfungshandlungen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise liefern können, damit sich das Aufdeckungsrisiko – und damit das Prüfungsrisiko – auf ein akzeptables Niveau verringert. **Kommt der Prüfer – bezogen auf eine bestimmte Aussage im Abschluss zu einer wesentlichen Abschlussposition oder Art von Transaktionen – zum Schluss, dass sich das Aufdeckungsrisiko nicht auf ein akzeptables Niveau verringern lässt, muss er das Prüfungsurteil einschränken, sofern überhaupt ein Prüfungsurteil möglich ist** (s. *PS 700 Bericht des Abschlussprüfers*).

Prüfungsrisiko bei kleinen Unternehmen

- 48 Um ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abzugeben, muss der Abschlussprüfer bei kleinen Unternehmen denselben Grad an Urteilssicherheit erlangen wie bei grossen Unternehmen. Jedoch sind viele interne Kontrollen, die für grosse Unternehmen relevant wären, bei kleinen Unternehmen nicht praktikabel. Z.B. kann es in kleinen Unternehmen vorkommen, dass Arbeiten im Rechnungswesen von wenigen Personen ausgeführt werden, die sowohl ausführende als auch überwachende Zuständigkeiten haben, und dass demzufolge eine Funktionentrennung fehlt oder nur sehr eingeschränkt besteht. Eine ungenügende Funktionentrennung wird häufig durch eine starke Kontrolle des Managements kompensiert. Kontrollen durch Eigentümer oder Unternehmensleitung bestehen dann in Form direkter persönlicher Kenntnisse des Unternehmens und direkter Mitwirkung bei Transaktionen. In Verhältnissen mit eingeschränkter Funktionentrennung und fehlenden Prüfungsnachweisen über Kontrollen durch Eigentümer oder Unternehmensleitung kann es sein, dass die Nachweise, auf welche sich das Prüfungsurteil stützen muss, gänzlich durch ergebnisorientierte Prüfungshandlungen erlangt werden müssen.

Kommunikation über Schwächen der Systeme

- 49 Indem der Abschlussprüfer ein Verständnis von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle gewinnt sowie verfahrensorientierte Prüfungshandlungen durchführt, kann er auf Schwächen der Systeme stossen. **Er muss die Unternehmensleitung – bzw. die zuständige Hierarchiestufe – so früh wie möglich auf festgestellte wesentliche Schwächen der Konzeption oder Funktionsweise von Rechnungswesen-System und interner Kontrolle aufmerksam machen.** Diese Kommunikation mit der Unternehmensleitung erfolgt in der Regel schriftlich. Hält jedoch der Prüfer eine mündliche Kommunikation für angemessener, dokumentiert er diese in den Arbeitspapieren. Bei der Kommunikation (s. *PS 260 Kommunikation über die Abschlussprüfung mit den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung*) muss der Prüfer darauf hinweisen, dass er nur über Schwächen berichtet, die ihm als Ergebnis seiner Prüfung zur Kenntnis gelangt sind, und dass seine Arbeiten nicht darauf angelegt sind, die Eignung der internen Kontrolle für Zwecke der Unternehmensleitung zu beurteilen.

Anhang: Einfluss von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko auf das Niveau des Aufdeckungsrisikos – Illustration

Die Tabelle illustriert, wie das akzeptable Niveau des Aufdeckungsrisikos aufgrund der jeweiligen Einschätzung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos variieren kann.

Wechselbeziehung zwischen den Bestandteilen des Prüfungsrisikos

		Einschätzung des Kontrollrisikos		
		Hoch	Mittel	Tief
Einschätzung des inhärenten Risikos	Hoch	Tief	Verringert	Mittel
	Mittel	Verringert	Mittel	Erhöht
	Tief	Mittel	Erhöht	Hoch

Die schattierten Felder in dieser Tabelle bezeichnen das Aufdeckungsrisiko.

Das Aufdeckungsrisiko steht mit dem kombinierten Niveau von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko in einem inversen Verhältnis. Sind z.B. inhärentes Risiko und Kontrollrisiko hoch, muss das akzeptable Niveau des Aufdeckungsrisikos gering sein, damit das Prüfungsrisiko auf ein akzeptables Niveau verringert wird. Sind inhärentes Risiko und Kontrollrisiko gering, kann der Abschlussprüfer ein höheres Aufdeckungsrisiko akzeptieren und gleichwohl das Prüfungsrisiko auf ein akzeptables Niveau verringern.